

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege sowie Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule in der Primarstufe in Erftstadt - Elternbeitragssatzung der Stadt Erftstadt - vom 26.06.2023

Präambel

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NW 2003), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11S. 38) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und Angeboten der Kindertagespflege werden durch die Stadt Erftstadt öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeitrag) gem. § 23 KiBiz erhoben. Für die Teilnahme an der „offenen Ganztagsschule“ werden öffentlich-rechtliche Beiträge nach § 5 Abs. 2 KiBiz durch die Stadt Erftstadt erhoben.

§ 2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind für das Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, eine Förderung in Kindertagespflege erhält oder an der offenen Ganztagsschule teilnimmt

- die Eltern bzw. Elternteile oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt,
- ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft mit denen das Kind zusammenlebt.
- Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist dieser Elternteil mit einer nicht beitragspflichtigen Person verheiratet, so ist in diesem Falle die Hälfte des Gesamtfamilieneinkommens maßgebend.
- Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird. Personen, die diese Leistung erhalten, treten an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Der Beitrag ist als Anteil zu den Jahresbetriebskosten als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig. Hierzu legen die Eltern bei Erstaufnahme eines Kindes bzw. auf Verlangen zum Zwecke der erneuten Einkommensüberprüfung alle einkommensrelevanten Nachweise dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Erftstadt vor. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform zu leisten.
- (2) Die Elternbeiträge für Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erhöhen sich ab 01.08.2020 jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. - kaufmännisch gerundet - um 3 %. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Satzung.
- (3) Der Beitragszeitraum der offenen Ganztagschule ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der „offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Mit dem Beitrag sind alle Angebote entsprechend der Kooperationsvereinbarung im Rahmen der „offenen Ganztagschule“ abgegolten. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge für die Betreuung in der offenen Ganztagschule erhöhen sich ab dem 01.08.2020 jährlich zum Beginn des Schuljahres am 01.08. - kaufmännisch gerundet - um 3%. Hierbei findet der jährliche Höchstbeitrag lt. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung entsprechende Berücksichtigung.

**§ 4
Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, steuerfreie Lohn- u. Gehaltszuschläge wie z.B. Sonn-, Nacht- u. Feiertagszuschläge, Unterhaltsleistungen, Renten, Elterngeld über 300,00 € mtl. sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Gehören zu den positiven Einkünften solche aus selbstständiger Tätigkeit, sind diese Einkünfte bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens um den Betrag zu verringern, der dem Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bei einer rentenversicherungspflichtig beschäftigten Person mit einem beitragspflichtigen Bruttogehalt in gleicher Höhe entspricht, soweit die selbstständig tätige Person Altersvorsorgeaufwendungen in entsprechender Höhe nachweist. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für

Die Bürgermeisterin

das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Die Beitragserhebung erfolgt zunächst auf der Grundlage des nachzuweisenden Einkommens des dem Beitragszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres. Hat sich zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bereits eine Änderung gegenüber dem Vorjahr ergeben oder ändert sich das Einkommen im Beitragszeitraum und wird hierdurch für die Beitragserhebung eine andere Einkommensgruppe maßgeblich, so sind im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens die prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr so zu berücksichtigen, wie sie voraussichtlich in Summe in dem Kalenderjahr bezogen werden.
- (3) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Beiträge beträgt vier Jahre.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum, Beitragsfreiheit

- (1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens, ergibt sich der zu zahlende Beitrag aus der Anlage I dieser Satzung.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird bzw. in dem die Kindertagespflege beginnt. Die Kindertagespflege beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung. Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der Einrichtung und die tatsächliche Inanspruchnahme nicht berührt. Sofern für ein Kind innerhalb eines Monats zwei Betreuungsformen in Anspruch genommen werden, z. B. im Falle eines Wechsels aus der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung, ist für jede Betreuungsform der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Es werden ausschließlich volle Monatsbeiträge erhoben. Sie endet bei der Betreuung in einer Einrichtung grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Bei der Betreuung in Kindertagespflege endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung endet. Bei vorübergehender Schließung einer städtischen Kindertageseinrichtung in der Folge eines Arbeitskampfes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung von Gebühren, falls die Schließung weniger als eine Kalenderwoche dauert. Ab dem ersten Tag der zweiten Kalenderwoche, die überwiegend von dem Ausfall betroffen ist, besteht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn das Kind von der Stadt keine geeignete und in ihrem Umfang den gebuchten Zeiten ähnliche Ersatzbetreuung erhält.
- (3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und gesondert für jedes Kind zu zahlen.
- (4) Im Falle des § 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Für die Dauer des Bezuges von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a

Die Bürgermeisterin

des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld beziehen ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

- (6) In den Fällen, in denen neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte oder OGATA eine Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, wird der jeweilige Beitrag für die geförderten Stunden der Kindertagespflege zusätzlich festgesetzt.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Sofern Geschwisterkinder zeitgleich eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, sind diese ebenfalls beitragsfrei.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, innerhalb der Stadt Erftstadt gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder wird in Tagespflege betreut, wird nur für ein Kind ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach § 5 Abs. 7 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach dieser Satzung an Stelle der Eltern treten, innerhalb der Stadt Erftstadt gleichzeitig eine Tageseinrichtung (Kita/OGS) oder wird in Tagespflege betreut und zusätzlich besucht ein weiteres Kind die offene Ganztagschule im Primarbereich in Erftstadt, wird der Beitrag für die OGS Betreuung auf 50% des OGS-Beitragsatzes festgelegt. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in diesem Fall grundsätzlich beitragsfrei.

§ 7

Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Erftstadt hat an den Schulen sogenannte „offene Ganztagschulen im Primarbereich“ eingerichtet.
- (2) Die „offene Ganztagschule“ bietet an Unterrichtstagen, disponiblen Ferientagen und unterrichtsfreien Zeiten (außer Samstag u. an Feiertagen) zusätzliche Angebote vor und nach dem Schulunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „offenen Ganztagschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem für die Durchführung beauftragten Träger festgelegt.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung mit dem Kooperationspartner.

§ 8

**Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe, Beitragszeitraum
in der offenen Ganztagschule**

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur „offenen Ganztagschule“ hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 volle Monatsbeiträge für ein Schuljahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „offenen Ganztagschule“ nicht berührt.
- (4) Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats der Aufnahme. Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Änderungen hinsichtlich der Personensorge). In diesen Fällen kann das Betreuungsverhältnis von den Erziehungsberechtigten schriftlich zum 15. eines Monats zum Ablauf des folgenden Monats beim Trägerverein der jeweiligen OGATA gekündigt werden.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.
- (6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort, der Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der jeweiligen Einrichtung der Stadt Erftstadt unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Bürgermeisterin

- (4) Unabhängig von der genannten Auskunftspflicht und Anzeigepflicht, unterliegen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen der jährlichen Überprüfung durch die Stadt Erftstadt.

**§ 10
Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Erftstadt festgesetzt und sind zum 05. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse der Stadt Erftstadt unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlagen I und II zur Elternbeitragssatzung der Stadt Erfstadt vom 23.06.2023

Beitragstabellen (gültig ab 01.08.2023)

Betreuung in Kindertageseinrichtungen

	Einkommen in €	EK- Stufe	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis	30.000,00	1	0	0	0
bis	35.000,00	2	48,40	67,53	86,66
bis	45.000,00	3	73,94	102,08	131,23
bis	55.000,00	4	99,49	136,63	175,81
bis	65.000,00	5	125,04	171,19	220,37
bis	75.000,00	6	150,59	205,74	264,94
bis	85.000,00	7	176,15	240,31	309,52
bis	95.000,00	8	201,69	274,86	354,08
bis	105.000,00	9	227,25	309,40	398,65
bis	115.000,00	10	252,79	343,96	443,22
bis	125.000,00	11	278,34	378,50	487,79
bis	135.000,00	12	303,88	413,06	532,37
bis	145.000,00	13	329,31	447,63	576,93
bis	155.000,00	14	356,87	485,10	625,22
über	155.000,00	15	386,74	525,70	677,55

Betreuung in Kindertagespflege

	Einkommen in €	EK- Stufe	5,00 - 10,00 Stunden	10,01 - 15,00 Stunden	15,01 - 20,00 Stunden	20,01 - 25,00 Stunden	25,01 - 30,00 Stunden	30,01 - 35,00 Stunden	35,01 - 40,00 Stunden	über 40 Stunden
bis	30.000,00	1	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000,00	2	19,14	28,89	38,64	48,40	58,53	67,53	77,66	86,66
bis	45.000,00	3	31,18	45,43	59,68	73,94	88,02	102,08	117,16	131,23
bis	55.000,00	4	43,22	61,98	80,74	99,49	117,50	136,63	156,67	175,81
bis	65.000,00	5	55,26	78,52	101,78	125,04	147,00	171,19	196,18	220,37
bis	75.000,00	6	67,30	95,06	122,82	150,59	176,48	205,74	235,67	264,94
bis	85.000,00	7	79,35	111,62	143,89	176,15	205,96	240,31	275,20	309,52
bis	95.000,00	8	91,39	128,16	164,93	201,69	235,46	274,86	314,70	354,08
bis	105.000,00	9	103,44	144,71	185,98	227,25	264,94	309,40	354,20	398,65
bis	115.000,00	10	115,48	161,25	207,02	252,79	294,44	343,96	393,70	443,22
bis	125.000,00	11	127,52	177,79	228,06	278,34	323,91	378,50	433,21	487,79
bis	135.000,00	12	139,57	194,34	249,11	303,88	353,4	413,06	472,72	532,37
bis	145.000,00	13	151,25	210,60	269,95	329,31	382,98	447,63	512,29	576,93
bis	155.000,00	14	163,91	228,23	292,55	356,87	415,04	485,10	555,17	625,22
über	155.000,00	15	177,63	247,33	317,03	386,74	449,78	525,70	601,64	677,55

Offene Ganztagschule

	Einkommen in €	EK Stufe	100%	50%
bis	25.000,00	1	0,00	0,00
bis	35.000,00	2	62,28	31,14
bis	45.000,00	3	90,34	45,17
bis	55.000,00	4	118,41	59,2
bis	65.000,00	5	146,47	73,23
bis	75.000,00	6	174,53	87,27
über	75.000,00	7	214,93	107,47